

Linz, 09.08.2019

## **VERORDNUNG**

betreffend die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen  
im Stadtgebiet Steyregg

Gemäß §§ 44 a, 94 b Abs. 1 lit. b StVO1960 idgF. wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Straßenaufsichtsbehörde im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs über Antrag der Stadtgemeinde Steyregg wegen Abhaltung des Stadtfestes für die nachstehend angeführten öffentlichen Straßen folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

A)

**Weissenwolfstraße ab der Kreuzung Linzer Straße / Kirchengasse,  
Stadtturmstraße und  
Stadtplatz**

**"Fahrverbot (in beiden Richtungen)"  
§ 52 a Zif. 1 StVO 1960)**

am 07.09.2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

B)

**Holzwindener Straße ab der Kreuzung Am Tobersbach  
bis Stadtplatz**

am 07.09.2019 in der Zeit von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

C)

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.07.2019, BHUUVerk-2019-55176/33-PN ist mit Erlassung dieser Verordnung aufgehoben.

Der genaue örtliche Geltungsbereich der Verkehrsmaßnahmen ist in den beiliegenden Lageplänen der Stadtgemeinde Steyregg, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, dargestellt.

Die gegenständliche Verordnung wird durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit Aufstellung derselben in bzw. deren Entfernung wieder außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Martina Rauch

Ergeht nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Steyregg zur gefälligen Kenntnisnahme
2. Stadtgemeinde Steyregg zur gefälligen Kenntnisnahme und Veranlassung der zeitgerechten Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen

**Anmerkung:**

Wir ersuchen Sie, die für dieses Verfahren angefallenen Gebühren in Höhe von 14,30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks **"819160000934"** zu überweisen.

Bankleitzahl 20320, Kontonummer 00200300119, IBAN: AT392032000200300119, BIC: ASPKAT2L.

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern weiterzuleiten. Bei Nichtbezahlung sind wir verpflichtet, einen Befund aufzunehmen und dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten ([bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at))!

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo.,Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr